

§ 141 SchulG M-V

Die Grundrechte der Freiheit der [Person](#) und der [Unverletzlichkeit der Wohnung](#) ([Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG](#) und [Art. 13 GG](#) (des Grundgesetzes)) werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes eingeschränkt.